

SATZUNG
der Volkshochschule
der Verbandsgemeinde Emmelshausen
vom 20.07.1989

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Emmelshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 451) - in der zur Zeit geltenden Fassung - und den §§ 5 und 6 des Landesgesetzes zur Neuordnung, und Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz - WeitBiG -) vom 14.02.1975 (GVBl. S. 77) in der Fassung des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. S. 290) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen in der Sitzung vom 18.05.1989 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Volkshochschule der Verbandsgemeinde Emmelshausen (VHS) ist als kommunale Institution der Erwachsenenbildung eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Emmelshausen.
- (2) Träger der VHS ist die Verbandsgemeinde Emmelshausen. Die Geschäftsstelle der VHS befindet sich in der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und dabei insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsangebot anzubieten, die der allgemeinen, der staatsbürgerlichen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.
- (2) Die VHS hat darüber hinaus die Aufgabe, das kulturelle Leben in den Gemeinden der Verbandsgemeinde zu fördern.
- (3) Die VHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Organe der VHS

Organe der Volkshochschule sind:

1. Der Vorsitzende
2. der pädagogische Leiter
3. der Geschäftsführer

§ 4 Vorsitz

- (1) Vorsitzender der Volkshochschule ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen.
- (2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der VHS nach außen und Ausübung des Stimmrechts für diese;
 - b) Aufsicht über die Tätigkeit des pädagogischen Leiters und des Geschäftsführers;
 - c) Feststellung des Arbeitsplanes im Einvernehmen mit dem pädagogischen Leiter.

§ 5 Pädagogischer Leiter

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einen pädagogischen Leiter der VHS, der ehrenamtlich tätig ist. Er ist dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt und an dessen Weisung gebunden. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Dem pädagogischen Leiter obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogrammes.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Leitung der VHS;
 - b) Aufstellung von Weiterbildungsprogrammen und Vermittlung von Referenten;
 - c) Vorbereitung des Programmes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Pädagogische Beratung der Kursleiter und Referenten;
 - e) Verfügung über die der VHS bereitgestellten Mittel;
 - f) Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes bzw. der Statistik;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Der Bürgermeister benennt einen Verbandsgemeindebediensteten als Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die organisatorischen Maßnahmen und die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs zuständig. Zu diesem Zweck werden ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - b) Abwicklung der Kassengeschäfte;
 - d) Erstellung des Finanzberichtes zum Abschluß des Rechnungsjahres.
- (3) Die Kassengeschäfte der VHS führt die Verbandsgemeindekasse.

§ 7 Haftungsfragen

Es gelten die Haftpflicht- und Unfallversicherungsbedingungen der Volkshochschulen, herausgegeben vom Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln.

§ 8 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Unterrichtskurse, Seminare, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen sollen in der Regel durch Beiträge der Teilnehmer finanziert werden.
- (2) Am Jahresende müssen Überschüsse der Rücklage zugeführt werden. Fehlbeträge werden durch Zuschüsse der Verbandsgemeinde Emmelshausen abgedeckt.

§ 9 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Volkshochschule entspricht dem Rechnungsjahr.

§ 10 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt ist im Sinne des Weiterbildungsgesetzes jeder, der sich ordnungsgemäß angemeldet und das Entgelt entrichtet hat. Die Anmeldung erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen.
- (2) Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne der geltenden Vorschriften sollen in der Regel nur bei Einschreibung von mindestens 5 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (3) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (4) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen bescheinigt werden.

§ 11 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Kursgebühr erhoben, die von den Organen festgelegt wird. Entrichtete Kursgebühren werden erstattet, wenn eine Maßnahme nicht durchgeführt wird.

§ 12 Kursleiter und Referenten

- (1) Die Lehrtätigkeit an der VHS wird grundsätzlich nebenberuflich oder in freier Mitarbeit ausgeführt. Die Kursleiter und Referenten müssen über fachliche Qualifikation verfügen. Sie führen die von ihnen geleiteten Veranstaltungen in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Kursleiter und Referenten werden durch den pädagogischen Leiter verpflichtet und erhalten eine Aufwandsentschädigung und ggf. eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

§ 13 Weitere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten für die Rechtsstellung und die Verwaltung der Volkshochschule die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung der Verbandsgemeinde.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.

Emmelshausen, 20.07.1989

Thielen, Bürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, 03.07.1989

Kreisverwaltung

Ref. 10 Az.: 029-020/00 Nr. 201

des Rhein-Hunsrück-Kreises

i.A. Kleemann, Oberamtsrat

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der gegenwärtig geltende Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des VG-Rates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Emmelshausen geltend gemacht worden ist.

Emmelshausen, 20.07.1989

Verbandsgemeinde Emmelshausen

Thielen, Bürgermeister